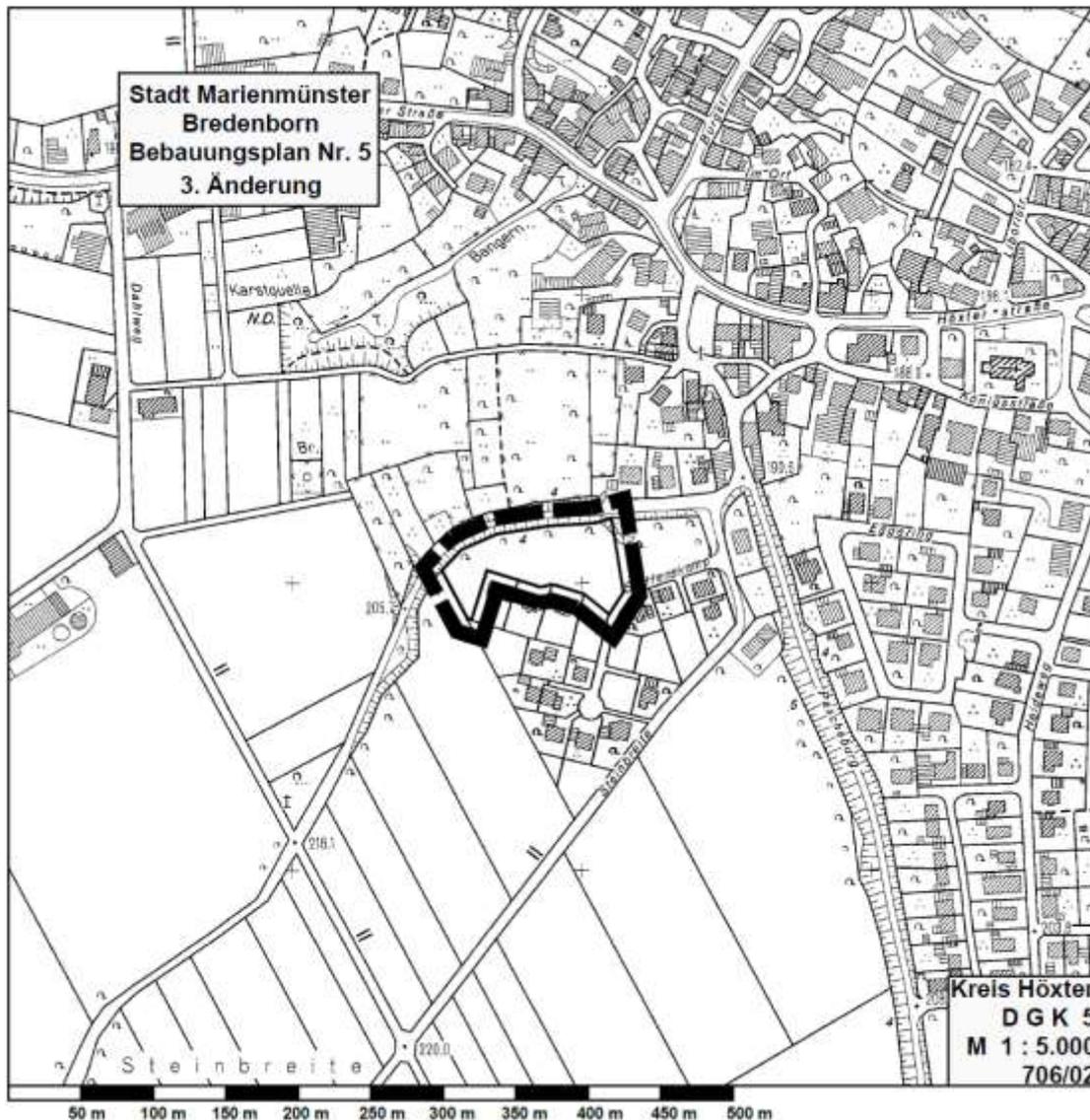


BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn

Die Stadt Marienmünster plant eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn vorzunehmen. Das Plangebiet zur 3. Änderung befindet sich im Südwesten von Bredenborn in einer Stichstraße der Straße „Steffenskamp“ und umfasst einen Teil des Flurstücks 318, Flur 12 der Gemarkung Bredenborn. Es handelt sich um ein großes Flurstück, aus dem einzelne Baugrundstücke für Bauinteressenten herausgemessen werden können. Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte (DGK 5 ohne Maßstab) nachfolgend dargestellt:



Der derzeit gültige Bebauungsplan setzt für den o.g. Geltungsbereich sehr schmale überbaubare Flächen innerhalb des großen Flurstücks fest, bzw. schließt die Bebauung auf einigen Bereichen des Flurstücks gänzlich aus.

Ein Interessent möchte nun teilweise außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche bauen.

Ziel der Stadt Marienmünster ist es, die überbaubare Fläche der einzelnen potenziellen Baugrundstücke zu erweitern und dadurch eine flexiblere Positionierung der Wohngebäude auf den einzelnen Baugrundstücken zu ermöglichen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn und die Begründung liegen in der Zeit vom

9. Juli 2018 bis zum 10. August 2018 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern Nr. 19 und Nr. 20 (Baubereich) während der Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt: <https://www.marienmuenster.de/index.php?id=719> .

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marienmünster vorbringen. Gemäß § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird und der Bebauungsplan auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach UVPG oder nach Landesrecht begründet. Die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist ebenfalls nicht gegeben.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1, abgesehen.

Marienmünster, 18.06.2018

gez.
i.V. Suermann
Allgemeiner Vertreter